



# Berechnung der Prüfungsgesamtnote

Stand: November 2022

## Die zweite Staatsprüfung

Die zweite Staatsprüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung.

Der Anteil der Aufsichtsarbeiten an der Prüfungsgesamtnote beträgt je 7,5 Prozent.

Die mündliche Prüfung umfasst einen Aktenvortrag und vier Prüfungsgespräche. In die Prüfungsgesamtnote fließt der Aktenvortrag mit 12 Prozent ein. Die Prüfungsgespräche gehen mit je 7 Prozent in die Prüfungsgesamtnote ein.

## Zusammensetzung

Insgesamt fließen der schriftliche Teil mit 60 Prozent und die mündliche Prüfung mit 40 Prozent in die Prüfungsgesamtnote ein.

Die Punktzahl der Prüfungsgesamtnote ermittelt sich aus den Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Dezimalstellen. Auf- und Abrundung erfolgen nicht.

## Abweichensklausel

Der Prüfungsausschuss kann von der errechneten Punktzahl bis zu einem Punkt abweichen. Er kann dies, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks aller Prüfungsleistungen den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet. Die Abweichung darf auf das Bestehen keinen Einfluss hat.

## Bestehen

Die Zweite Juristische Staatsprüfung ist bestanden, wenn

1. drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind,
2. die Summe der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten mindestens 28 Punkte ergibt und
3. die Prüfungsgesamtnote mindestens "ausreichend" lautet.

# Berechnungsbogen

Tabelle 1: Einzelnotenaufstellung

Prüfungsgegenstand	erzielte Punktzahl	Multiplikator	Ergebnis
Klausur 1		X 7,5 =	
Klausur 2		X 7,5 =	
Klausur 3		X 7,5 =	
Klausur 4		X 7,5 =	
Klausur 5		X 7,5 =	
Klausur 6		X 7,5 =	
Klausur 7		X 7,5 =	
Klausur 8		X 7,5 =	
Vortrag		X 12,0 =	
Gespräch 1		X 7,0 =	
Gespräch 2		X 7,0 =	
Gespräch 3		X 7,0 =	
Gespräch 4		X 7,0 =	
<b>Summe</b>			

Tabelle 2: Gesamtergebnis berechnen

<b>Übertrag Summe der Einzelnoten</b>	
Summe :100	
Abweichung	
<b>Prüfungsgesamtnote</b>	